

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

VD Just 1 – Just 11/14

Bearbeiter

Herr Bayer

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 14

Telefon (030) 9020 - 2022

Telefax (030) 9020 - 2624

E-Mail klaus.bayer@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 28.07.2014



Herrn
Wolfgang Rebel

[REDACTED]

[REDACTED]

Antrag vom 07. März 2014 auf Akteneinsicht nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin - Berliner Informationsfreiheitsgesetz - vom 15.10.1999 in Dokumente im Zusammenhang mit dem Rückkauf der RWE- und Veolia-Anteile der Berliner Wasserbetriebe

Widerspruch vom 10. April 2014 mit Begründung vom 05. Juli 2014 gegen den Bescheid vom 21. März 2014

Auf den Antrag des Herrn Wolfgang Rebel, [REDACTED]

Beteiligte

(Betroffene im Sinne von § 14 IFG Berlin)

1. BERLINER WASSERBETRIEBE Anstalt des öffentlichen Rechts,
Neue Jüdenstraße 1, 10864 Berlin,
2. Berlinwasser Holding, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin,

erlässt die Senatsverwaltung für Finanzen folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 25,00 € festgesetzt.



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Gründe:

Der Antragsteller beehrte mit Schreiben vom 07. März 2014 die Offenlegung von Wertgutachten, die den Rückkäufen der BWB-Unternehmensanteile von RWE und Veolia durch das Land Berlin zugrunde gelegen haben sollen. Er bezog sich dabei auf das Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 04. März 2011 sowie auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin. Darüber hinaus beehrte der Antragsteller für den Fall, dass bei der Preisfindung von Wertgutachten abgewichen wurde, eine Offenlegung der entsprechenden Begründungen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen lehnte den Antrag – auch soweit dieser auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) gestützt wurde – mit Bescheid vom 21. März 2014 ab. Sie stellte zunächst richtig, dass dem Erwerb der Geschäftsanteile von RWE und Veolia keine Wertgutachten, sondern indikative Bewertungsüberlegungen zugrunde gelegt wurden. Die Verweigerung einer Veröffentlichung wurde damit begründet, dass § 17 IFG eine entsprechende Pflicht, bestimmte Informationen allgemein zugänglich zu machen, für die Kategorie der vom Antragsteller bezeichneten Dokumente nicht vorsehe. Die Senatsverwaltung für Finanzen wertete aber das Begehren des Antragstellers auch als Akteneinsichts- bzw. Aktenauskunftsantrag. Dieser wurde u.a. nach § 7 IFG mit Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und der Berlinwasser Holding AG (BWH) abgelehnt. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass in die Bewertungsüberlegungen vertrauliche Unternehmensdaten eingeflossen seien, darunter die Mittelfristplanung der BWB, die langfristige Fortführung der Planungsrechnung, die integrierte Erfolgs-, Bilanz- und Cash-Flow-Planung sowie die Investitionsplanung. Auch seien Planwerte der BWH AG - eines Unternehmens, das wiederum Beteiligungen an Wettbewerbsgesellschaften halte - in die indikativen Wertermittlungen eingegangen. Planungsrechnungen seien als Teil von strategischen Konzepten ebenso wie die daraus abgeleiteten Bewertungsüberlegungen vertraulich. Ein im Verhältnis dazu überwiegendes Informationsinteresse sei nicht zu erkennen.

In diesem Zusammenhang wurde im Bescheid darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des nach § 1 IFG festgelegten Zwecks, das in Akten festgehaltene Wissen zugänglich zu machen, um über bestehende Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen, auch das im Land Berlin geltende Verfahren zur Entscheidung über Vermögensgeschäfte durch das Parlament bei der Bewertung des Informationsinteresses zu berücksichtigen sei. Eine Kontrolle, insbesondere zu Fragen der Kaufpreisermittlung, habe im Rahmen intensiver Erörterungen im zuständigen, vertraulich tagenden Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin stattgefunden.

Darüber hinaus wurde die Akteneinsicht bzw. -auskunft nach § 11 IFG mit Hinweis auf schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Landes Berlin bei Bekanntwerden des Akteninhalts abgelehnt. Auch einschneidende fiskalische Nachteile könnten dabei in Betracht kommen. Informationen zu indikativen Bewertungsüberlegungen als Grundlage für Kaufpreisverhandlungen ließen die Handlungsspielräume und damit einen Teil der Verhandlungsstrategie erkennen. Ihre Offenlegung könne dem Land bei anderen Verfahren beträchtliche Nachteile bereiten, weil u.a. Rückschlüsse auf Preisgrenzen gezogen werden könnten und die Position des Landes in vergleichbaren Verfahren erheblich belastet wäre. Insofern bestünde auch nach Abschluss der Verfahren das öffentliche Interesse an einer Geheimhaltung.

Der Antragsteller erhob gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch mit Schreiben vom 10. April 2014 und bat um Aufschiebung einer Entscheidung bis zum Eingang einer Begründung innerhalb von 4 Wochen. Mit Schreiben vom 07. Mai 2014 ersuchte der Antragsteller darum, die Frist für die Einreichung der Begründung bis zum 08. Juni 2014 zu verlängern. Mit einem weiteren Schreiben vom 06. Juni 2014 bat der Antragsteller, die Frist für die Einreichung der Begründung bis zum 08. Juli 2014 zu verlängern und bis dahin nicht über den Widerspruch zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 05. Juli 2014 begründete der Antragsteller den Widerspruch damit, dass sich sein Interesse im Hinblick auf den Inhalt der Wertermittlungen nicht nur auf spezifische Zahlen beziehe, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unmittelbar betreffen könnten, sondern vor allem darauf, welche Faktoren für die Wertermittlungen herangezogen worden seien. Dies betreffe etwa die Frage, ob Risiken aufgrund von schwebenden Gerichtsverfahren ausreichend berücksichtigt worden seien. Er bat darum, ihm wenigstens eine eingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, bei der die unter Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse fallenden Teile geschwärzt werden könnten. Im Übrigen hielt der Antragsteller die Gründe zur Versagung der Akteneinsicht nach § 11 IFG für nicht nachvollziehbar. Der Begriff des Gemeinwohls dürfe nicht so verstanden werden, dass ein rein theoretisch konstruierter taktischer Nachteil zur Einschränkung demokratischer Informationsrechte führen könne.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist zur Entscheidung über den Widerspruch sachlich und örtlich zuständig (§ 14 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Der Bescheid der Senatsverwaltung für Finanzen ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten. Er hat im Ergebnis keinen Anspruch auf Veröffentlichung oder Einsicht in die indikativen Bewertungsüberlegungen zum Erwerb der Beteiligungen von RWE und Veolia an der Berlinwasser-Gruppe.

Die Senatsverwaltung für Finanzen war zur Entscheidung über den Antrag zur Akteneinsicht nach § 2 Abs. 1 IFG zuständig. Die BWB und die BWH waren am Verfahren als Betroffene nach § 14 IFG Berlin zu beteiligen.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht folgt nicht aus § 3 Abs. 1 IFG. Soweit die Verweigerung der Einsichtnahme im Ausgangsbescheid auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BWB und der BWH gestützt wurde, kann dies allerdings nur eingeschränkt gelten. Für Daten aus dem Bereich des Monopolgeschäfts der BWB in Berlin besteht im Anschluss an die Rechtsprechung des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2007 (OVG 12 B 11.07 und OVG 12 B 12.07), zumindest in Bezug auf Daten zur Tarifikalkulation für die Genehmigung der Wassertarife, kein Schutz. Dies gilt allerdings nicht für Daten des Umlandgeschäfts, die nach Auffassung des bezeichneten Gerichts objektiv geheimhaltungsbedürftig sind, da die BWB hinsichtlich ihrer gewerblichen Aktivitäten im Umland im Wettbewerb stehen. Auch Gesamtbeträge, die sich aus der Addition von Posten für das Berliner Geschäft und des Wettbewerbsgeschäfts ergeben, werden als geheimhaltungsbedürftig angesehen, da nur so die mögliche Rückrechenbarkeit auf Zahlen des Umlandgeschäfts verhindert werden kann.

Ebenfalls schützenswert ist das in der BWH zusammengefasste Wettbewerbsgeschäft, das im Wesentlichen aus Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht. Hier ist etwa der Eintritt eines wesentlichen wirtschaftlichen Nachteils dadurch möglich, dass die BWH in die indikativen Bewertungsüberlegungen einbezogen wurde und diese Daten zu Lasten der BWH bei Veräußerung von Beteiligungen an Tochtergesellschaften herangezogen werden könnten. Dabei handelt es sich um keine abstrakte Gefahr, denn es besteht aktuell von privater Seite aus Interesse am Erwerb eines Tochterunternehmens, was zu entsprechenden Gesprächen geführt hat. Bei Bekanntwerden von Daten aus den Bewertungsüberlegungen des Landes könnten Verhandlungspartner daraus einseitig Erkenntnisse für ihre Preisverhandlungen nutzen. Da potenziell auch künftige Verhandlungen zu weiteren Unternehmensanteilen davon betroffen sein könnten, werden die Daten aufgrund ihrer wettbewerbliehen Marktrelevanz für weiterhin schützenswert gehalten.

Soweit im Ausgangsbescheid das Verfahren zu vertraulichen Vermögensgeschäften im Abgeordnetenhaus von Berlin dargestellt wurde, ist dies nicht als Verweis auf spezialgesetzlichen Regelungen zu verstehen, die einen Einsichtsanspruch nach dem IFG unmittelbar einschränken würden. Es handelt sich um keinen gesetzlichen Ausschlussgrund. Vielmehr sind die Ausführungen als Erläuterung in der Weise zu verstehen, dass es sich bei Unternehmenstransaktionen dieser Art weder generell noch in den konkreten Fällen der Rekommunalisierungsverträge zur Berlinwasser-Gruppe um kontrollfreie Bereiche der Exekutive handelt. Damit wurde nur verdeutlicht, dass die zugrunde liegenden Vorgänge der demokratischen Kontrolle durch die zuständigen, im Interesse des Landes teilweise vertraulich tagenden Gremien im Parlament unterliegen. Dies gilt auch und insbesondere für Fragen der Preisfindung.

In welchem Umfang Daten der BWB/ BWH infolge der darin enthaltenen Informationen aus dem Wettbewerbsgeschäft aufgrund einer Abwägung nach § 7 IFG weiterhin Schutz genießen kann im Weiteren dahingestellt bleiben, da jedenfalls eine Einsichtnahme nach § 11 IFG insgesamt ausscheidet. Entgegen der Annahme des Widerspruchsführers haben die indikativen Bewertungsüberlegungen gerade eine nicht nur vergangenheitsbezogene und einzelfallrelevante Bedeutung für die bereits abgeschlossenen Rekommunalisierungsverträge zu den Wasserbetrieben. Vielmehr stellen sie darüber hinaus ein Muster für die Wertfindung in möglichen weiteren Rekommuna-

lisierungsfällen des Landes dar. Im Fall eines anderen Anteilsrückerwerbs würde das Land nach ebendiesem Schema vorgehen. Dies betrifft die zugrunde gelegten Zinsfaktoren, Marktrisiken, die Einbeziehung von Szenarien (u.a. zu Potenzialen des Zielunternehmens und dessen Entwicklung) sowie die Einschätzung von Chancen und Risiken, u.a. aus laufenden Rechtsstreitigkeiten. Bei einer Veröffentlichung wäre damit der Verhandlungsspielraum des Landes auch für andere, vergleichbare Transaktionen erkennbar. Potenzielle Verhandlungspartner wären dann nicht mehr auf Vermutungen angewiesen, sondern hätten eine für das Land sehr nachteilige Gewissheit über die Rahmenbedingungen. Mit dieser Art „Blaupause“ hätten Dritte die Möglichkeit, die Bandbreite eines möglichen Kaufpreises aus Sicht des Landes auch in anderen Fällen zu kalkulieren und würden dann gezielt einen vom Land als gerade noch akzeptabel betrachteten Kaufpreis fordern bzw. zunächst sogar darüber hinausgehen, um schließlich den relativen Höchstpreis zu erzielen. Davon kann nach allgemeiner Lebenserfahrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Ein wirklicher Spielraum für Preisverhandlungen wäre nicht mehr vorhanden, sondern das Land könnte nur noch entscheiden, ob es auf die Forderung aus politisch gewollten Gründen notgedrungen eingeht oder auf das Geschäft verzichtet.

Diese Gefahr ist auch nicht nur von theoretischer Natur, da weitere Rekommunalisierungsfälle vor dem Hintergrund der hier als bekannt zu unterstellenden aktuellen politischen Diskussion in absehbarer Zeit durchaus möglich erscheinen. Der Schutz von Vermögensinteressen des Landes muss darüber hinaus aber auch dann gewährleistet sein, selbst wenn weitere Rekommunalisierungen derzeit unrealistisch wären. Auch in diesem Fall wäre es nicht ausgeschlossen, dass sich das Land im Einzelfall doch zu einer Rekommunalisierung entschließen könnte. Für diesen Fall muss das Bewertungsmuster des Landes geschützt werden. Anderenfalls würde die Preisgabe von entsprechenden Informationen bei Realisierung eines Vermögensgeschäfts zu einem irreparablen Nachteil mit vermutlich gravierenden vermögensrechtlichen Auswirkungen führen.

Im Rahmen von Unternehmenskäufen und zur Plausibilisierung der Unternehmenswertfindung wendet das Land Berlin auch die in der Praxis üblichen zukunftsorientierten Bewertungsverfahren an, die auf finanzmathematischen Berechnungsmodellen aufbauen. In diese Berechnungsmodelle fließen bestimmte Formelgrößen ein, an deren Geheimhaltung seitens des Landes Berlin ein essentielles Interesse besteht. Zu nennen wären hier beispielsweise Annahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Diskontierungsfaktoren, so etwa die Höhe der Eigenkapitalkosten, bei deren Ermittlung wiederum die sog. Marktrisikoprämie (Differenz zwischen der erwarteten Rendite und dem risikofreien Zinssatz) und der sog. Betafaktor (Annahmen zum Marktrisiko) einfließen.

Ein Bekanntwerden dieser und weiterer Planungsannahmen würde anlässlich künftiger Unternehmenstransaktionen den Verhandlungspartnern Prämissen des Landes Berlin bei der Unternehmensbewertung offenbaren und dadurch die Verhandlungsposition des Landes maßgeblich schwächen. Sofern bekannt würde, welche Parameter bei der Vorbereitung früherer Unternehmenstransaktionen zugrunde lagen, können künftige Verhandlungspartner die für das Land Berlin bestehenden Wertobergrenzen für Beteiligungserwerbe genauer abschätzen. Es wäre für das Land Berlin dann deutlich schwieriger, einen aus seiner Sicht günstigen Vertragsabschluss zu erreichen.

Die Finanzierung von Rekommunalisierungen im Land Berlin erfolgt aufgrund haushalterischer Restriktionen im Regelfall über eine 100%-ige Fremdfinanzierung, wobei sich der Kaufpreis über einen langen Zeitraum aus den Gewinnen des rekommunalisierten Unternehmens refinanzieren muss. Die Kaufpreisobergrenze wird somit auch durch die langfristig realisierbaren Fremdfinanzierungsmodelle determiniert, die dem Land Berlin in Zusammenarbeit mit Banken zur Verfügung stehen. Sollten Details dieser Finanzierungsmodelle bekannt werden, könnte ein künftiger Transaktionspartner des Landes Berlin ziemlich genau berechnen, bis zu welcher Kaufpreisgrenze für das Land Berlin ein Unternehmenserwerb darstellbar wäre. Dies würde die Verhandlungsposition des Landes Berlin wiederum maßgeblich schwächen.

Am Beispiel der Transaktionswerte, auf die sich die Vertragsparteien im Rahmen der Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe geeinigt haben und die – wie aus den veröffentlichten Kaufverträgen bekannt ist - im höheren dreistelligen Millionen Euro-Bereich lagen, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass der Nachteil zu Lasten des Landes im Fall der Veröffentlichung des Bewertungsschemas im Bereich eines unbestimmten Millionen-Euro-Betrages läge. Diese für die Vermögensinteressen des Landes schwerwiegenden Nachteile gilt es zu vermeiden. Das Land wäre anderenfalls gezwungen, sofort in einem preislichen Grenzbereich zu verhandeln und hätte – ohne Bereitschaft, von dem Geschäft Abstand zu nehmen – realistischere keine Möglichkeit mehr, davon nach unten abzuweichen.

Hinsichtlich der vom Antragsteller bzw. Widerspruchsführer begehrten Auskunft über die für die Wertermittlungen herangezogenen Faktoren ist darauf hinzuweisen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen bereits im Zusammenhang mit dem Erwerb des 50%igen Geschäftsanteils der RWE AG an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) auf ihrer Internetseite den Umstand veröffentlicht hatte, dass bei der Kaufpreisfindung u.a. das mögliche Obsiegen des Bundeskartellamts eingerechnet wurde und die Anteile ohne die Verfügung des Bundeskartellamts mehr als 618 Mio. € wert gewesen wären. Darüber hinaus ist aus dem vom Land Berlin veröffentlichten Kaufvertrag mit RWE vom 18. Juli 2012 sowie aus dem Vertrag mit Veolia vom 02. Dezember 2013 jeweils über einen 50%igen Anteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH zu ersehen, dass bzw. welche Gerichts- und sonstigen Verfahren im Rahmen der Kaufverträge und damit der Preisfindung berücksichtigt wurden. Die wertbildenden Faktoren als solche sind somit bekannt.

Der Einsichtsanspruch ist über die bereits veröffentlichten Daten hinaus hinsichtlich sämtlicher Bestandteile ausgeschlossen, weshalb auch eine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG nicht in Betracht kommt. Obwohl es nach den obigen Ausführungen auf die Unterscheidung zwischen Daten aus dem Monopolbereich und dem Wettbewerbsgeschäft nicht ankommt, könnte gleichwohl keine eindeutige Abgrenzung vorgenommen werden, da den Bewertungsüberlegungen verdichtete Daten aus allen Geschäftsbereichen inklusive des Wettbewerbsbereichs zugrunde gelegen haben und keine Aufteilung nach Sparten vorgenommen wurde. In Bezug auf die zum Schutz vor schwerwiegenden Nachteilen des Landes Berlin nicht freigegebenen Daten gilt gleichermaßen, dass die Ausführungen in den indikativen Bewertungsüberlegungen nicht trennbar und daher insgesamt zu schützen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 16 IFG.

Die Gebührenentscheidung basiert auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 1004 c – in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S.707)

Die Gebühr ist fällig und zahlbar auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin

Nr.: 58 100 bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10

IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100

unter dem Buchungszeichen: 15 00 / 111 32 – VD Just 1 – Just 11/14

Kassenzeichen: 0530000018753

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Diese Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, in 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden.

Die Klage hat insbesondere gegen die Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Im Auftrag

Bayer